

### **Hinweise zur Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO**

Eine Bescheinigung entsprechend § 903 Abs. 1 ZPO zur Erhöhung des Sockelfreibetrages auf einem Pfändungsschutzkonto wird in den allermeisten Fällen **nicht** durch das Vollstreckungsgericht erstellt.

Tätig werden können folgende Stellen:

- Öffentliche Schuldnerberatungsstellen; wären beispielsweise in Bremen
  - Caritas Bremen
  - Schuldnerhilfe Bremen e.V
  - a conto bremen gemeinnützige GmbH
  - Solidarische Hilfe e.V
  - Anker gGmbH
- Rechtsanwälte:innen/Steuerberater:innen (*gegen Gebühren!*)
- Sozialleistungsträger bei Bezug von Sozialleistungen (z.B. Jobcenter)
- Arbeitgeber
- Familienkasse

Eine Bescheinigung der oben genannten Stellen zur Abgabe bei Ihrer kontoführenden Bank ist z.B. in nachfolgenden Fällen erforderlich:

- Berücksichtigung gesetzlicher Unterhaltspflichten des Schuldners (Ehegatte, Kinder)
- Leistungen zum Ausgleich eines Körper-/ Gesundheitsschadens (z.B. Blindengeld)
- Leistungen, die nach Landes-/ Bundesrecht unpfändbar sind
- Kindergeld
- Andere Geldleistungen für Kinder (z.B. Kinderzuschlag)

Für folgende einmalige Leistungen ist ebenfalls eine Bescheinigung der oben genannten Stellen erforderlich:

- Einmalige Sozialleistungen (z.B. Erstausrüstung für das Baby)
- Nachzahlung laufender Geldleistungen bis zu einem Betrag von 500,00 €
- Geldleistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Fälle, in denen Sie einen Beschluss des Vollstreckungsgerichtes nach § 906 Abs. 2 ZPO benötigen:

- Bei Aufeinandertreffen von Lohn- und Kontopfändung
- mehr als sechs Unterhaltspflichten des Kontoinhabers vorhanden
- Nachzahlungen z.B. aus der gesetzlichen Unfallversicherung **von mehr als 500€**
- Schuldner muss Beiträge zur privaten Kranken-/Pflegevollversicherung bezahlen
- Eingang von Erstattungen von Beihilfe und/oder privater Krankenversicherung

Das Vollstreckungsgericht Bremen ist örtlich nur zuständig, wenn es den der Pfändung zugrundeliegenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen hat.

Sofern der Beschluss von einem anderen Gericht erlassen wurde, sind die Folgeanträge direkt dort zu stellen.

Falls Ihr Konto durch eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung von einer anderen Behörde (Finanzamt, Stadtkasse, Hauptzollamt, Justizkasse o.a.) im Wege der Verwaltungszwangsvollstreckung gepfändet wurde, ist das Amtsgericht für die Kontofreigabe in der Regel nicht zuständig. Alle Folgeanträge sind in diesem Fall an die vollstreckende Behörde selbst zu richten.